

## Satzung des Vereins

„Schulverein Feldkirchen-Westerham e.V.“

### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Feldkirchen-Westerham“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in 83062 Feldkirchen-Westerham
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Verein ist die Förderung der Pädagogischen Arbeit mit Kindern und die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe und wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Förderung der individuelle Selbst,- Sozial und Lernkompetenz der Kinder im Grund- und Mittelschulalter und orientiert sich dabei an dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder, um diesen weiter zu entwickeln.
  - b) die Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Betreuung.
  - c) die Unterhaltung einer Mittagsbetreuung und gebundenen Ganztagsklassen an der Grundschule sowie der offenen Ganztagsschule an der Mittelschule
  - d) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.  
Der Verein erzielt auf nicht-wirtschaftliche ideelle Ziele ab und widmet sich auch der Bildung und Anleitung der Kinder.
  - e) Der Verein ist zuschussfähig seitens der Kommune und der Regierung von Oberbayern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt sowie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des unterschriebenen Aufnahmeantrags. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
3. Der Jahresbeitrag beträgt zwanzig Euro. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Vereinsmitglieder, so ermäßigt sich der Beitrag pro Person auf zehn Euro.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
6. Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
  - b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c) auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

## § 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und vertritt den Verein gemeinsam. Er hat insbesondere Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie der Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
3. Vertretungsbefugt ist gerichtlich und außergerichtlich der 1. Vorstand und 2. Vorstand gemeinsam.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten 1. Vorstand
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen.

7. Scheidet eines dieser Mitglieder während der Amtsperiode aus, wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen.

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand geleitet. Im Falle einer Verhinderung wird diese vom 2. Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands, sowie die Wahl des Kassenprüfers
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - c) die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Geschäftsjahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Vorstandschaft dies für notwendig erachtet.
5. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des ersten Vorstandes.
7. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom 1. Vorstand und dem Schriftführer unterschrieben.

#### § 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden und setzt eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder voraus.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand und es gelten die Bestimmungen des § 47 ff. BGB.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern, die in der Mitgliederversammlung benannt wird.

## § 10 Vergütung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf den Grundlagen eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung erhalten. Gleichwohl kann eine Person das Mitglied des Vereins ist, Vergütungen für Tätigkeiten erhalten, die er für den Verein erbringt. Diese Tätigkeiten können sowohl hauptberuflich als auch nebenberuflich ausgeübt werden. Alle Tätigkeiten eines Mitglieds gegenüber dem gemeinnützigen Verein sind daher getrennt zu beurteilen, d.h. Es ist zu prüfen, ob die Zuwendung an das Mitglied in der Eigenschaft als Mitglied erfolgt oder in einer anderen Eigenschaft (z.B. Betreuer, Buchhaltung). Die sog. „Übungsleiterpauschale“ nach § 3 Nr. 26 ESTG darf nur für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten (z.B. Übungsleiter, Betreuer, Erzieher) gezahlt werden. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

## § 11 Haftung des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

## § 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer prüft die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr und erstattet Bericht in der Mitgliederversammlung.

## § 13 Datenschutz

1. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst

zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

2. Zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitglieder bei darlegen eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

#### § 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 10.06.2015 in Feldkirchen-Westerham beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Traunstein in Kraft.

.....

Aktueller Stand: 15.03.2021